

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.11.2018

Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Im laufenden Haushaltsjahr ist die nachstehende überplanmäßige Leistung erforderlich. Diese bedarf der Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2018	überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
02.126.01.0	<u>Feuer-, Brand- Katastrophen- und Zivilschutz</u> <u>Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit</u>				
542100	<u>Aufwandsentschädigung für Wehrführer und Gerätewarte</u> Bedingt durch eine weit überdurchschnittliche Fallzahl an Einsätzen im Jahre 2018, insbesondere während der Hitze- und Trockenperiode im Sommer, fallen im laufenden Haushaltsjahr deutlich mehr Aufwandsentschädigungen und Einsatzgelder für die Einsatzkräfte an. Der Gesamtaufwand bis zum Ende des Haushaltsjahres wird auf 105.000,00 € geschätzt, so dass eine überplanmäßige Leistung in Höhe von 40.000,00 € erforderlich ist. <u>Deckung</u> Die Deckung erfolgt aus höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2018.	65.000,00 €	40.000,00 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den überplanmäßigen Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung.